

Tagung des Hilfsdienst-Ausschusses.

Der vom Reichstag auf Grund des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst eingesetzte 15gliedrige Ausschuß zur Mitwirkung an der Ausführung des Gesetzes trat heute zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Zur Beschlußfassung gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes lagen zwei vom Bundesrat angenommene Entwürfe vor. Der erste Entwurf bestimmt:

§ 1. Solange die im § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse noch nicht in Tätigkeit treten können, werden deren Obliegenheiten mit gleicher Wirkung durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen, die von den stellvertretenden Generalkommandos nach Bedarf eingerichtet werden; § 10 Abs. 2 des Gesetzes findet keine Anwendung. (§ 9 Abs. 2 sieht einen Ausschuß als Bedarfskommission vor, in Fällen wo ein Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen die Bescheinigung verweigert, daß die Beschäftigung mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgegeben worden ist. — § 10 Abs. 2 ordnet die Einholung von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Berufung der Vertreter in die Ausschüsse an.)

§ 2. Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsaussschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung der stellvertretenden Generalkommandos, in Bayern des Kriegsministeriums, auch an die Stelle der vorläufigen Ausschüsse treten.

§ 3. Die Anweisung für das Verfahren bei den vorläufigen Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 1. Februar 1917 außer Kraft.

In der Beratung zu § 1 wurde von sozialdemokratischer Seite beantragt, die Bestimmung, daß die Vorschriften des § 10 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes keine Anwendung finden sollen, zu streichen und dafür zu setzen „daß ausnahmsweise von diesen Vorschriften abgesehen werden könne“. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Arbeiterorganisationen bereits durchweg ihre Vorschläge fertig hätten. Eine generelle Bestimmung, daß das Vorschlagsrecht bei den provisorischen Ausschüssen keine Anwendung finden solle, könne dazu führen, daß die einzelnen Generalkommandos nun diese Vorschläge überhaupt nicht berücksichtigten und für die Befehung der Arbeitervertreterstellen die Vorschläge der Unternehmer berücksichtigten. — Ein nationalliberaler Antrag verlangte, daß die Bestimmungen des § 10 nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

Seitens der Regierung wurde darauf hingewiesen, daß sie es für selbstverständlich betrachte, daß nach Möglichkeit auch bei Bildung der provisorischen Ausschüsse die Organisationsvorschläge berücksichtigt werden sollen. Man möge zu der Regierung doch das Vertrauen haben, daß sie den größten Wert darauf lege auf die Zusammenarbeit mit den Arbeiterorganisationen, wie dies auch Staatssekretär Dr. Helfferich auf dem Kongreß der Gewerkschaften zum Ausdruck gebracht habe.

Unter Ablehnung aller anderen Anträge beschloß der Ausschuß folgende Fassung: „Die Beachtung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht erforderlich.“